

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Haushaltssatzung des Abwasserverbandes „Oberes Edertal“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Edertal am 12. Dezember 2024 folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.709.163,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.707.812,00 EUR
mit einem Saldo von	1.351,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	1.351,00 EUR,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	269.288,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	328.000,00 EUR
mit einem Saldo von	- 328.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	174.500,00 EUR
mit einem Saldo von	- 174.500,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 233.212,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Beträge der Verbandsgemeinden werden gem. §§ 22 und 23 der Verbandssatzung berechnet.

Allendorf (Eder), den 13.12.2024

Carsten Schäfer
Verbandsvorsteher

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit wird dem Abwasserverband Oberes Edertal gem. § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in Verbindung mit den § 75 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2025 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000,-- €

(in Worten: Einhunderttausend Euro).

erteilt.

Korbach, den 20. Februar 2025
- 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Jürgen van der Horst

Siegel

Die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan 2025 liegt in der Zeit vom 17.03. bis einschließlich 25.03.2025 wie folgt aus:

1. bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder),

2. bei der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder),
3. bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald

Während der Dienststunden kann dort Einsicht genommen werden.

Allendorf (Eder), den 10.03.2025

Carsten Schäfer
Verbandsvorsteher